

59. 1. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn die eine Partei ein Fischereirecht für sich in Anspruch nimmt, das für die andere Partei im Wasserbuch eingetragen steht?

2. Wo verbleibt das Fischereirecht, wenn es subjektiv-dinglich ist und das berechnigte Grundstück geteilt wird? Wie war der Rechtszustand in Preußen vor Erlass des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55)?

GWG. § 13.

Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53) § 192.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1926 i. S. Landgemeinde W. (Westf.) w. St. (Kl.). VI 337/25.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde die Johanniter-Komturei W. aufgelöst. Das Gut in W. wurde Rittergut, selbständiger Gutsbezirk und kam in Privathände. Unter der Herrschaft des Königreichs Westfalen verlor es die Eigenschaft als selbständiger Gutsbezirk, erlangte sie jedoch unter preussischer Herrschaft während des neunzehnten Jahrhunderts wieder. Im Laufe der Zeit sind Teile des Rittergutes abverkauft worden. Gegenwärtiger Eigentümer des Restrittergutes ist der Kläger. Auf seinen Antrag wurde im Jahre 1919 in dem beim Bezirksauschuß in Minden

geführten Wasserbuch der Weser eine Fischereiberechtigung für den Gutsbezirk W. eingetragen. Im Jahre 1920 wurde der Gutsbezirk mit der Gemeinde B. vereinigt. Demnächst wurde das Wasserbuch auf Antrag der Gemeinde dahin berichtigt, daß das Fischereirecht der Gemeinde B. zustehe. Der Kläger behauptet, daß das Fischereirecht nicht dem Gutsbezirk, sondern dem Gute, also dem jeweiligen Inhaber des Gutes, zugestanden habe und noch zustehe. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt er die Feststellung, daß das Fischereirecht ihm als dem derzeitigen Eigentümer des Gutes zustehe, und die Einwilligung der Beklagten in eine entsprechende Berichtigung des Wasserbuchs. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die von der Revision in Zweifel gezogene Zulässigkeit des Rechtswegs ist gegeben. Die Parteien streiten darum, wem von ihnen jetzt die ursprünglich für die Johanniter-Komturei in B. begründete Fischereierechtigkeit zusteht. Das ist ein Streit zweier Personen, die beide behaupten, Inhaber eines und desselben streitigen Privatrechts zu sein. Dieser Streit ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. und gehört deshalb vor die ordentlichen Gerichte, sofern nicht eine der dort vorgesehenen Ausnahmen zutrifft. Besondere Gerichte für Fischereistreitigkeiten sind reichsgesetzlich weder bestellt noch zugelassen worden. Im übrigen kommt es darauf an, ob die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet worden ist. Insoweit beruft sich die Revision auf das preussische Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53). Sie meint, daß dieses Gesetz eine Tätigkeit der ordentlichen Gerichte nicht vorsehe. Es ist aber nach dem schon erwähnten § 13 GVG. nicht zu fragen, ob das Wassergesetz die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte zugelassen hat, die Frage muß vielmehr dahin gestellt werden, ob es sie ausgeschlossen hat. Eine derartige Vorschrift enthält das Wassergesetz nicht. Aus § 192 Abs. 4 a. a. O. ist im Gegenteil zu ersehen, daß das Gesetz mit einer Tätigkeit der Gerichte in Fischereistreitigkeiten rechnet.

Mit seinem Klageantrag verlangt der Kläger aber nicht nur die Feststellung, daß das Fischereirecht ihm zusteht, er fordert darüber

hinaus noch die Einwilligung der Beklagten in die Eintragung des Klägers als des Fischereiberechtigten im Wasserbuche. Auch insoweit bestehen indessen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs. Allerdings ist anzuerkennen, daß das Verfahren der Wasserbuchbehörde stärker zu einem Verfahren von Amts wegen ausgebildet ist, als das Verfahren der Grundbuchbehörde. Auch wenn die Beklagte verurteilt wird, in die Umschreibung des Fischereirechts auf den Kläger einzuwilligen, ist der Bezirksausschuß formell nicht gezwungen, die Umschreibung vorzunehmen. Er wird immer noch in die Prüfung eintreten dürfen und eintreten müssen, ob die vorhandene Eintragung nicht mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt. Aber die rechtskräftige Feststellung, daß der Kläger der Berechtigte ist, und die Einwilligung der Beklagten in die Umschreibung werden als Beweismittel zugunsten des Klägers schwer ins Gewicht fallen.

2. . . . (folgt Zurückweisung verschiedener Revisionsrügen).

3. Das Landgericht hatte es nicht für dargetan erachtet, daß der Rechtsvorgänger des Klägers im Besitze des Ritterguts W. das Fischereirecht besessen habe. Daraus zieht die Revision den Schluß, daß auch der Erwerb des Fischereirechts durch den Kläger nicht erwiesen sei. Es kommt aber nicht darauf an, was das Landgericht festgestellt hat, sondern darauf, was das Oberlandesgericht als feststehend angenommen hat. Dessen Annahme geht dahin, daß die Fischereiberechtigung von vornherein ein subjektiv-dingliches, mit dem Eigentum am Gute verbundenes Recht gewesen ist, das bei Veräußerungen stets mit dem Gute auf den neuen Erwerber überging. Danach ist sowohl der Rechtsvorgänger des Klägers als auch dieser selbst Inhaber der Fischereiberechtigung geworden. Anders läge die Sache nur, wenn diese einmal vom Verkauf ausgeschlossen worden wäre. Das hat die Beklagte aber nicht behauptet.

4. Die Revision legt Wert darauf, daß der Kläger nur noch einen kleinen Teil des Ritterguts W. besitzt. Über die Rechtswirkung von Abverkäufen trifft jetzt § 23 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (SS. S. 55) völlig eindeutige Vorschriften. Es heißt dort:

„Ein Fischereirecht, das mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, verbleibt bei dessen Teilung, wenn nichts anderes in der Form des § 19 vereinbart wird, der ältesten Hofstelle, und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, dem größten Teilgrundstücke,

bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstücke, das die Fischereibehörde bestimmt.“

Damit ist nichts Neues verordnet. Die Motive zu den Entwürfen des Fischereigesetzes (Entwurf von 1914 S. 49, Entwurf von 1915 S. 45) heben übereinstimmend und mit Recht hervor, es sei nach gerichtlichen Entscheidungen schon jetzt geltendes Recht, daß ein mit dem Grundstück verbundenes Fischereirecht im Falle der Teilung bei der ältesten Hofstelle verbleibt. Als innerer Grund für die Bevorzugung der Hofstelle ist in der Kommission des Herrenhauses (S. 27 des Berichts) zutreffend angeführt worden, daß die Hofstelle eine wirtschaftliche Einheit sei im Gegensatz zu dem rechtlichen Begriff eines Grundstücks.

Von den gerichtlichen Entscheidungen, welche die Motive a. a. O. zwar nicht angezogen, aber wohl gemeint haben, ist vor allem die des früheren Preussischen Obertribunals Bd. 79 S. 176 hervorzuheben. Es wird dort der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß eine Grundgerechtigkeit, welche nur einem bestimmten Teile des Grundstücks von Nutzen gewesen ist, auch bei der Zerstückelung diesem Teile verbleibt. Eine Fischereigerechtigkeit ist regelmäßig zum Nutzen der Hofstelle bestimmt. Das ist völlig unzweifelhaft, wenn sie auf die Lischesnotdurft des Eigentümers des berechtigten Grundstücks beschränkt ist. Deshalb hat auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 17. November 1900 V 216/00 angenommen, daß eine solche Fischereigerechtigkeit in dem bisherigen Umfange bei dem Grundstücksteile verbleibt, der sich durch die auf ihm errichtete Hofstelle als das Stammgrundstück erweist. Aber auch soweit die Fischereigerechtigkeit über das durch die Lischesnotdurft bestimmte Maß hinausgeht, dient sie dem Nutzen der Hofstelle, denn sie soll das Einkommen des dort wohnenden Grundstückseigentümers vermehren.

Daß der Kläger noch jetzt Eigentümer des Restgutes von B. ist, und daß auf diesem Restgut die ursprüngliche Hofstelle des Ritterguts steht, ist unstreitig. Danach ist es rechtlich nicht zu bemängeln, daß der Kläger die volle Fischereiberechtigung des ganzen ursprünglichen Ritterguts B. für sich in Anspruch nimmt.